

# R & P

## Recht und Psychiatrie

Melanie Sauerland, Alana C. Krix und Harald Merckelbach

### **Konstruktion, Durchführung und Beurteilung von Gegenüberstellungen sind mehr als gesunder Menschenverstand**

#### Lasst Rechtspsychologen ihre Arbeit tun

Augenzeuginnen und -zeugen können irren. Doch nicht immer liegt dies an ungünstigen Wahrnehmungs- oder Zeugenbedingungen. Im vorliegenden Artikel stellen wir drei Begutachtungsfälle dar, in denen dem Gericht von der Berücksichtigung der betreffenden Identifizierungsaussagen als Beweismittel abgeraten werden musste. Dies lag in Mängeln in der Konstruktion und Durchführung der Gegenüberstellungen, Fehlern im Umgang mit den Zeugen oder in der Interpretation der Identifizierungsentscheidungen begründet. Basierend auf der Analogie von Gegenüberstellungen und psychologischen Experimenten argumentieren wir, dass die Konstruktion, Durchführung und Beurteilung von Gegenüberstellungen in die Hand von Rechtspsychologen gehört. Nur so kann vermieden werden, dass Augenzeugenbeweise aufgrund prozeduraler Mängel unbrauchbar werden, und kann Justizirrtümern als Folge von Falschidentifizierungen entgegengewirkt werden. Solange dies nicht der Fall ist, empfehlen wir Verteidigerinnen und Verteidigern, Gegenüberstellungen im Interesse ihrer Klientinnen und Klienten durch experimentell ausgebildete rechtspsychologische Sachverständige prüfen zu lassen.

**Schlüsselwörter:** Gegenüberstellung, Polizeipraxis, Strafverteidiger, experimentelle Rechtspsychologie

**Herausgeber:** Redaktion Recht & Psychiatrie

**Redaktion:** Michael Lindemann, Bielefeld (verantwortlich); Martin Zinkler, Heidenheim (verantwortlich); Uwe Dönisch-Seidel, Kleve; Heinfried Duncker, Moringen; Heinz Kammeier, Münster; Norbert Konrad, Berlin; Wolfgang Lesting, Oldenburg; Rolf Marschner, München; Friedemann Pfäfflin, Ulm; Dorothea Rzepka, Bielefeld/Frankfurt a. M.; Norbert Schalast, Essen; Herbert Steinböck, Haar; Helga Wullweber, Berlin

**Redaktionsanschrift:** Marina Broll, An der Panne 15, 44227 Dortmund; Tel.: 0231/1505460

**E-Mail:** marina.broll@gmx.de

**Verlag:** Psychiatrie Verlag, Ursulaplatz 1, 50668 Köln  
verlag@psychiatrie.de; www.psychiatrie-verlag.de

### **Sonderdruck**

**2016, 34. Jahrgang, 1. Vierteljahr, Seite 11 – 17**



Melanie Sauerland, Alana C. Krix und Harald Merckelbach

## Konstruktion, Durchführung und Beurteilung von Gegenüberstellungen sind mehr als gesunder Menschenverstand Lasst Rechtspsychologen ihre Arbeit tun

Augenzeuginnen und -zeugen können irren. Doch nicht immer liegt dies an ungünstigen Wahrnehmungs- oder Zeugenbedingungen. Im vorliegenden Artikel stellen wir drei Begutachtungsfälle dar, in denen dem Gericht von der Berücksichtigung der betreffenden Identifizierungsaussagen als Beweismittel abgeraten werden musste. Dies lag in Mängeln in der Konstruktion und Durchführung der Gegenüberstellungen, Fehlern im Umgang mit den Zeugen oder in der Interpretation der Identifizierungsentscheidungen begründet. Basierend auf der Analogie von Gegenüberstellungen und psychologischen Experimenten argumentieren wir, dass die Konstruktion, Durchführung und Beurteilung von Gegenüberstellungen in die Hand von Rechtspsychologen gehört. Nur so kann vermieden werden, dass Augenzeugenbeweise aufgrund prozeduraler Mängel unbrauchbar werden, und kann Justizirrtümern als Folge von Falschidentifizierungen entgegengewirkt werden. Solange dies nicht der Fall ist, empfehlen wir Verteidigerinnen und Verteidigern, Gegenüberstellungen im Interesse ihrer Klientinnen und Klienten durch experimentell ausgebildete rechtspsychologische Sachverständige prüfen zu lassen.

**Schlüsselwörter:** Gegenüberstellung, Polizeipraxis, Strafverteidiger, experimentelle Rechtspsychologie

### *Lineup construction, administration and evaluation are more than just common sense. Let legal psychologists do their job*

*Eyewitnesses can be mistaken. This is not always due to unfavorable witnessing conditions or witness factors. In this article, we present three cases in which expert witnesses advised the court against the use of existing identification testimony as evidence. The reasons were deficits in the lineup construction or administration, errors in the interaction with the witnesses, and errors in the interpretation of the lineup outcome. Based on the analogy of lineups and psychological experiments, we argue that lineup construction, administration, and evaluation belong in the hands of legal psychologists. This is the only way to prevent that eyewitness testimony is compromised by procedural errors, and to avoid wrongful convictions as a consequence of erroneous identifications. As long as this is not the case, we advise criminal defense lawyers that it is in the best interest of their clients to submit lineups to scrutiny by expert witnesses with a background in experimental legal psychology.*

**Key words:** Lineup, police practice, criminal defense lawyer, experimental legal psychology

### **Konstruktion, Durchführung und Beurteilung von Gegenüberstellungen sind mehr als gesunder Menschenverstand – lasst Rechtspsychologen ihre Arbeit tun**

Augenzeuginnen und -zeugen können irren, das ist lange bekannt (GROSS 1918). Archivstudien zu Personenidentifizierungsentscheidungen demonstrieren dies eindrucksvoll: zwischen 10 und 40 Prozent der Augenzeuginnen und -zeugen wählen bei einer Gegenüberstellung nämlich eine Vergleichsperson, also eine Person, von der bekannt ist, dass sie in keinem Zusammenhang zur Tat steht (HORRY et al. 2012, 2014; MEMON et al. 2011; WELLS et al. 2015). Bei dieser Fehlerquote sind die fälschlichen Identifizierungen der bzw. des Verdächtigen (im Falle eines bzw. einer unschuldigen Verdächtigen) und die fälschlichen Nicht-Identifizierungen (Zurückweisungen) einer Gegenüberstellung<sup>1</sup> (im Falle eines bzw. einer schuldigen Verdächtigen) noch nicht berücksichtigt. In Archivstudien, in denen ja unbekannt ist, ob es sich bei dem oder der Verdächtigen tatsächlich um den Täter bzw. die Täterin handelt

oder nicht, lassen sich diese Fehlerarten nicht eindeutig bestimmen. Experimentelle Untersuchungen legen jedoch nahe, dass sie in nicht unerheblichem Ausmaß auftreten (CLARK et al. 2008).

Die Ursache für Falschidentifizierungen bei Gegenüberstellungen kann in unzulänglichen Wahrnehmungsbedingungen zum Zeitpunkt der Tat, in der Einflussnahme durch andere Zeuginnen und Zeugen oder Medien während des Behaltensintervalls und im Gegenüberstellungsverfahren selbst liegen. Zu den Wahrnehmungsbedingungen während der Tat werden beispielsweise die Lichtverhältnisse (WAGENAAR & VAN DER SCHIER 1996), die Distanz zwischen Zeuginnen und Täterin (LAMPINEN et al. 2014; LINDSAY et al. 2008), die Beobachtungsdauer (BORNSTEIN et al. 2012), aber auch die Aufmerksamkeit, mit der eine Zeugin das Geschehen verfolgte (PALMER et al. 2013), gezählt. Zudem ist es von Bedeutung, ob Zeugin und Täter derselben oder un-

<sup>1</sup> Der Begriff Gegenüberstellung wird in diesem Artikel unabhängig vom Präsentationsmedium verwendet, d. h. für Foto-, Video- und Livevorlagen.

terschiedlichen ethnischen Gruppen angehören (*Ausländereffekt*; MEISSNER & BRIGHAM 2001) und ob der Täter Gebrauch von einer Waffe gemacht hat (*Waffenfokuseffekt*; FAWCETT et al. 2013). Waren die Wahrnehmungsbedingungen gut, gehören Zeugin und Täter derselben ethnischen Gruppen an und machte der Täter keinen Gebrauch von einer Waffe, so stehen die Chancen gut, dass die Zeugin bei einer Wahlgegenüberstellung eine zuverlässige Identifizierungsentscheidung trifft (z. B. CLARK & WELLS 2008; WAGENAAR & VAN DER SCHIER 1996). Dies bedeutet, dass sie bei Anwesenheit des Täters in der Gegenüberstellung gut dazu in der Lage sein sollte, den Täter zu identifizieren, und bei dessen Abwesenheit, die Gegenüberstellung zurückzuweisen (»Der Täter ist nicht anwesend«). Dies gilt jedoch nur, wenn die Zeugin in der Zeit zwischen der Tat und der Durchführung der Gegenüberstellung, dem Behaltensintervall, nicht beeinflusst wurde, beispielsweise durch andere Zeuginnen und Zeugen oder Medienberichte. Wenn bereits vor der Gegenüberstellung Fotos des Verdächtigen veröffentlicht wurden oder andere Zeuginnen und Zeugen das Ergebnis einer vorangehenden Gegenüberstellung mitgeteilt haben (LEVETT 2013), ist der Beweiswert des Verfahrens erheblich gemindert. Das hat damit zu tun, dass Menschen zwar gut dazu in der Lage sind, sich an wichtige Ereignisse zu erinnern, das Gedächtnis für die Herkunft der Erinnerungen (Quellengedächtnis) jedoch weniger ausgeprägt ist (ROSA & GUTCHESS 2011; STARK & PERFECT 2007).

Ist die Zeugin jedoch unbeeinflusst durch andere Zeuginnen und Zeugen oder Medienberichte, kann eine Identifizierungsaussage einen wertvollen Beitrag bei der Ermittlung des Täters liefern – bei ordnungsgemäßer Durchführung des Verfahrens. Hier sind v. a. die Auswahl der Vergleichspersonen (FITZGERALD et al. 2013) und die daraus resultierende Fairness der Gegenüberstellung (SPORER & SAUERLAND 2008; TREDoux 1999), die Zeugen-Instruktionen (STEBLAY 1997) und der Informationsstand derjenigen Person, die die Gegenüberstellung durchführt (Doppelblindversuch), zu beachten (WELLS et al. 1998).

Der Einfluss der genannten Faktoren auf die Richtigkeit von Identifizierungsaussagen ist in den vergangenen Dekaden erschöpfend untersucht worden und kann als gesichert gesehen werden (s. SAUERLAND & KRIX 2011 sowie SPORER & SAUERLAND 2008, für deutschsprachige Überblicksartikel). Dennoch treten Fehler in der Konstruktion, Durchführung und Beurteilung von Gegenüberstellungen häufig auf. In einer niederländischen Studie von VAN DER BOOR (1991) wurden beispielsweise 233 willkürlich ausgewählte Strafsachen analysiert. In 70 Fällen war eine Gegenüberstellung durchgeführt worden, wovon die allermeisten jedoch fehlerbehaftet waren. Hieran scheint sich auch in jüngerer Vergangenheit nicht viel geändert zu haben (VAN KOPPEN & VAN DER HORST 2006). Dem entspricht auch unsere Erfahrung: In den meisten Fällen, in denen wir in den vergangenen Jahren in unserer Eigenschaft als Sachverständige in Identifizierungssachen in den Niederlanden und Belgien<sup>2</sup> konsultiert wurden, lagen vermeidbare, den Beweiswert mindernde Bedingungen vor. Hierbei handelte es sich zum einen um Fälle, in denen das Gegenüberstellungsverfahren gravierende methodische Mängel aufwies. In anderen Fällen führten Fehlentscheidungen in den Ermittlungen oder mangelnde Zeugen-Instruktionen nach der Gegenüberstellung zu Beeinflussungen von (anderen) Zeuginnen und Zeugen während des Behaltensintervalls. Das Ergebnis der Begutachtungen lautete daher, dass

dem Gericht eine Berücksichtigung der Identifizierungsaussage als Beweismittel nicht empfohlen werden kann. In einer dritten Art von Fällen lagen keine den Beweiswert mindernden Bedingungen vor, es kam jedoch aufgrund mangelnden Wissens aufseiten der Ermittlerinnen und Ermittler sowie Anwältinnen und Anwälte zu falschen Schlussfolgerungen.

Im Folgenden werden wir zunächst drei Fälle, die jeweils einer der oben genannten drei Kategorien zuzuordnen sind, beispielhaft darstellen. Basierend auf der Idee, dass es sich bei Gegenüberstellungen im Wesentlichen um psychologische Experimente<sup>3</sup> handelt (WELLS & LUUS 1990), argumentieren wir anschließend in diesem Artikel, dass Gegenüberstellungen von Rechtspsychologinnen und -psychologen konstruiert, durchgeführt und beurteilt werden sollten. Nur so kann vermieden werden, dass Augenzeugenbeweise aufgrund prozeduraler Mängel unbrauchbar werden, und kann Justizirrtümern als Folge von Falschidentifizierungen entgegengewirkt werden.

### Fall 1: Mängel in der Konstruktion und Durchführung der Gegenüberstellung

Der erste Fall spielt sich in einer kleinen französischen Gemeinde nahe der belgischen Grenze ab. In einer Serie von Einbrüchen mit sechs Tätern im Frühjahr 2014 gab es mehrere, voneinander unabhängige Augenzeuginnen und -zeugen, denen zwischen ein und sechs Wochen nach dem jeweiligen Einbruch eine Wahllichtbildvorlage vorgelegt wurde. Zwei Zeugen wurden unabhängig voneinander geladen. Die Gegenüberstellung einer dritten Zeugin fand in Anwesenheit von deren Partner und Schwiegereltern statt, die ebenfalls während des Einbruchs anwesend gewesen waren.

Die Wahllichtbildvorlage bestand aus 31 Bildern. Alle drei Zeuginnen und Zeugen identifizierten die Person mit der Nummer 18, die Schwiegermutter der dritten Zeugin identifizierte Nummer 12. Der Partner und Schwiegervater machten keine Identifizierungsaussage. Allerdings sind die Sichtbedingungen dieser beiden Zeugen ungeklärt.

Drei voneinander unabhängige Zeuginnen und Zeugen identifizierten also dieselbe Person. Dies legt zunächst einmal nahe, dass diese Person mit großer Wahrscheinlichkeit zur Gruppe der Täter gehört. Jedoch ließ die Analyse der Konstruktion und Durchführung der Wahllichtbildvorlage starke Zweifel am Verfahren aufkommen.

<sup>2</sup> Kritischen Einwänden zur Relevanz dieser Fälle für das deutsche System halten wir entgegen, dass Polizeibeamtinnen und -beamten in den Niederlanden sogar ein über 300 Seiten starkes Handbuch zur Durchführung von Wahlgegenüberstellungen und Lichtbildvorlagen an die Hand gegeben wird. In die regelmäßigen Überarbeitungen finden neue wissenschaftliche Erkenntnisse Eingang (VAN AMELSVoORT 2013). In diesem einflussreichen Werk werden Faktoren beschrieben, die für die Richtigkeit einer Identifizierungsentscheidung bedeutsam sind, sowie die akkurate Vorgehensweise bei der Konstruktion und Durchführung.

<sup>3</sup> Ein Experiment ist ein wissenschaftliches Verfahren, bei dem unter kontrollierten Bedingungen ein (oder mehrere) Faktor (unabhängige Variable) systematisch manipuliert wird (COZBY & BATES 2012). Dies dient der Überprüfung einer Hypothese betreffend den Einfluss dieses Faktors auf eine relevante andere (abhängige) Variable. Bei einer Gegenüberstellung wird die Hypothese geprüft, dass es sich bei der verdächtigen Person um den Täter bzw. die Täterin handelt. Die Versuchspersonen (Zeugen) treffen eine Wahl oder weisen die Gegenüberstellung zurück (abhängige Variable).

### Mängel in der Konstruktion der Wahllichtbildvorlage

Der schwerwiegendste Mangel in der Konstruktion der Wahllichtbildvorlage bestand darin, dass sie ausschließlich aus Verdächtigen bestand. Das heißt, die Wahllichtbildvorlage enthielt überhaupt keine unverdächtigen Vergleichspersonen. Die Folge hiervon ist, dass jedwede Identifizierung von den Ermittlerinnen und Ermittlern als korrekte Identifizierung (Treffer) angesehen werden muss. Dies stellt eine Verletzung der Grundregel dar, dass eine Gegenüberstellung nur eine Verdächtige bzw. einen Verdächtigen enthalten soll (WELLS & TURTLE 1986; WELLS et al. 2000), eine Vorsichtsmaßnahme, die der Vermeidung von Falschidentifizierungen (falscher Alarm) dient. Sie kann nämlich sichtbar machen, wenn der Augenzeuge bzw. die Augenzeugin sich irrt (und eine unschuldige Vergleichsperson identifiziert). Dem liegt das Prinzip der Falsifikation zugrunde: Die Hypothese, dass der Zeuge bzw. die Zeugin die richtige Person erkennt, muss falsifizierbar sein.

Ein weiterer Mangel bestand darin, dass die gezeigten Personen sich in ihrer ethnischen Abstammung unterschieden. Diese waren zentralafrikanischer, nordafrikanischer, nahöstlicher oder europäischer Abstammung. Dies widerspricht dem Prinzip, dass die Personen in einer Gegenüberstellung, neben anderen Merkmalen, auch hinsichtlich der Hautfarbe aufeinander abgestimmt sein sollten. Dieses Vorgehen mag dem Umstand geschuldet sein, dass die Augenzeuginnen und -zeugen im vorliegenden Fall die Hautfarbe des Täters nicht beschreiben. Die Entscheidung, eine Gegenüberstellung mit verschiedenen, sehr abweichenden Hautfarben zu konstruieren, ist jedoch bedenklich, da dies dazu führen kann, dass einige Personen in der Gegenüberstellung mehr auffallen als andere (WELLS et al. 2000).

Der letzte problematische Punkt bei der Konstruktion der Lichtbildvorlage war die Anordnung der Lichtbilder. So waren 30 der Fotos auf einem Blatt Papier angeordnet, während sich das einunddreißigste einzeln auf einem weiteren Papier befand. Dies führt dazu, dass eine Person aus der Gegenüberstellung heraussticht.

### Mängel in der Durchführung der Gegenüberstellung

Da im vorliegenden Fall keine Video- oder Audioaufnahmen oder Protokolle von den Gegenüberstellungen zur Verfügung standen, ist unklar, ob die Ermittlerinnen und Ermittler die Gegenüberstellung nach den Regeln der Kunst durchführten. Bekannt ist jedoch, dass den Beamtinnen und Beamten, die mit der Durchführung der Wahllichtbildvorlage betraut waren, bewusst war, dass es sich bei allen Personen in der Wahllichtbildvorlage um Verdächtige handelte. Daher kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Beamtinnen und Beamten gewollt oder ungewollt verbale oder nonverbale Hinweise gaben, die die Zeuginnen und Zeugen zu einer Wahl veranlassten (CANTER et al. 2013; PHILLIPS et al. 1999; QUINLIVAN et al. 2012).

Schließlich war die Durchführung der Gegenüberstellung, was die dritte Zeugin betrifft, mangelhaft. Die Durchführung in Anwesenheit anderer Zeuginnen und Zeugen, also des Partners und der Schwiegereltern, ist aufgrund der Beeinflussungsmöglichkeiten in der Entscheidungsfindung inakzeptabel (HOPE et al. 2008).

### Schlussfolgerung

Aufgrund der erheblichen Mängel vor allem in der Konstruktion, aber auch der Durchführung der Wahllichtbildvorlage, musste dem Gericht im vorliegenden Fall von einer Verwendung der Identifizierungsaussagen als Beweis abgeraten werden. Darüber, wieso drei Zeuginnen und Zeugen dieselbe Person identifizierten, kann nur spekuliert werden. Es ist natürlich möglich, dass es sich hierbei tatsächlich um einen der Täter handelt. Bei Betrachtung der Gegenüberstellungsfotos fällt allerdings auf, dass Foto Nummer 18 im Vergleich von besserer Qualität ist als die anderen (bessere Auflösung, schärfer, gerade fotografiert). Ob das Foto deswegen herausstach, wurde jedoch nicht untersucht. Der Fall ist derzeit noch nicht entschieden.

Solche Mängel gab es im zweiten Fall nicht. Doch auch der Beweiswert dieser Identifizierungsaussagen wurde aufgrund von Fehlern im Umgang mit den Zeugen und in der Bewertung ihrer Aussagen stark in Zweifel gezogen.

### Fall 2: Beeinflussung von Zeugen während des Behaltensintervalls

Im Winter 2010 wurden in einer niederländischen Großstadt zwei Männer während eines nächtlichen Cafébesuchs überfallen und schwer verletzt. Etwa vier Wochen später identifizierten die beiden Opferzeugen A und B den Verdächtigen am selben Tag in separaten Wahllichtbildvorlagen, die aus zehn Personen bestanden. Zwei Zeugen X und Y, Freunde der Geschädigten, identifizierten den Verdächtigen ebenfalls acht bzw. neun Wochen nach dem Überfall. Ein weiterer Zeuge, Z, wies die Gegenüberstellung sechs Monate nach dem Ereignis zurück.

Insgesamt identifizierten also vier Zeugen den Verdächtigen. Wenn diese Identifizierungsentscheidungen voneinander unabhängig gemacht wurden, könnte man mit hoher Wahrscheinlichkeit davon ausgehen, dass der Verdächtige am Überfall beteiligt war (CLARK & WELLS 2008). Schließlich liegt die Wahrscheinlichkeit, dass eine Person zufällig aus einer Gegenüberstellung mit zehn Personen gewählt wird, statistisch gesehen bei 10 Prozent (1/10). Die Wahrscheinlichkeit, dass gleich vier Zeugen unabhängig voneinander dieselbe Person wählen, liegt bei  $10^4$  Prozent, also 0.0001 (0.01 Prozent). Tatsächlich zeigte eine Analyse der Gerichtsakte jedoch, dass die vier Identifizierungen in hohem Maße voneinander abhingen.

Die Protokolle der Vernehmungen durch den Haftrichter, die nach den Gegenüberstellungen stattfanden, zeigten nämlich Folgendes: 1) Opferzeuge B hatte den Opferzeugen A und den Zeugen Y darüber informiert, dass er bei der Wahllichtbildvorlage eine Person identifiziert hatte. 2) Zeuge X wiederum hatte den Zeugen Y davon unterrichtet, dass er bei der Wahllichtbildvorlage eine Person identifiziert hatte. Dieser Austausch von Informationen hatte jeweils vor den Gegenüberstellungen mit den Rezipienten stattgefunden. Solche Hinweise über die Identifizierungsentscheidung anderer erhöhen die Wahrscheinlichkeit, dass eine weitere Zeugin bzw. Zeuge ebenfalls eine Wahl trifft, und zwar unabhängig davon, ob es sich bei der bzw. dem Verdächtigen um die Täterin bzw. den Täter handelt oder nicht (LEVETT 2013).

Zudem zeigte sich, dass die (Opfer-)Zeugen in der Zeit zwischen dem Überfall und der Gegenüberstellung Fotos und Videoaufnahmen von der Tat sowie Fahndungsfotos im Fernsehen und Internet gesehen hatten. Dies ist problematisch, da es hierdurch zu einem sogenannten Übertragungseffekt (*transference effect*; DEFFENBACHER et al. 2006) kommen kann. Dies bedeutet, dass Zeuginnen und Zeugen den Verdächtigen bzw. die Verdächtige in der Wahllichtbildvorlage erkennen, ohne sich dessen bewusst zu werden, dass sie diese Person nicht am Tatort, sondern woanders gesehen haben (z. B. im Fernsehen, Internet oder als Fahndungsbild).

### Schlussfolgerung

Auch in diesem Fall musste aufgrund der äußeren Einflüsse auf die Identifizierungsaussagen von einer Verwendung als Beweismittel vor Gericht abgeraten werden; dies trotz guter Wahrnehmungsbedingungen und zufriedenstellender Konstruktion und Durchführung der Gegenüberstellung. Das Versäumnis der Polizeibeamtinnen und -beamten lag in diesem Fall darin, dass sie sich nicht bei den Zeugen erkundigt hatten, ob sie bereits Bilder der Täter in den Medien gesehen hatten, und dass sie die Zeugen ebenso wenig instruiert hatten, nicht über ihre Identifizierungsentscheidungen zu sprechen. Auch nachdem diese Fakten bekannt wurden, ging kein den Wert der Identifizierungsaussagen einschränkender Vermerk in die Akte ein. Dies ist eine ernst zu nehmende Nachlässigkeit, die zur Folge hatte, dass die Richterin zunächst nicht über die zweifelhafte Qualität der Identifizierungen informiert war. Der Angeklagte wurde freigesprochen. Dem Sachverständigengutachten wurde bei der Urteilsbegründung viel Gewicht beigegeben.

### Fall 3: Nichtbeachtung von Gegenüberstellungs-Zurückweisungen durch andere Zeuginnen und Zeugen

In einem Wohnviertel einer niederländischen Großstadt stellte im Sommer 2010 ein Mann eine Gruppe Jugendlicher zur Rede, weil sie an seine Hauswand uriniert hatten. Daraufhin wurde er zunächst körperlich angegriffen und dann angeschossen. Sein ihm zur Hilfe eilender Sohn wurde ebenfalls angeschossen. Drei Zeuginnen und Zeugen, darunter die Tochter des Angegriffenen, wurde ca. zwei Monate später unabhängig voneinander eine simultane Wahllichtbildvorlage mit elf Personen vorgelegt. Zwei der Zeugen wiesen die Gegenüberstellung zurück, die Tochter des Angegriffenen identifizierte den Verdächtigen.

Die vom Anwalt des Verdächtigen an die Sachverständige gerichteten Fragen bezogen sich auf die Auswahl der Fotos der Vergleichspersonen, die Durchführung der Gegenüberstellung, den Umstand, dass Täter und Zeugin verschiedene Ethnien aufwiesen, und die Verlässlichkeit der Identifizierung durch die Tochter des Angegriffenen.

Die Zurückweisungen der Gegenüberstellung durch zwei der drei Augenzeuginnen und -zeugen spielte aus Sicht des Verteidigers also keine entscheidende Rolle. Polizeibeamte und -beamtinnen sowie Juristen und Juristinnen gehen häufig davon aus, dass die Identifizierung einer Tatverdächtigen für ein gutes

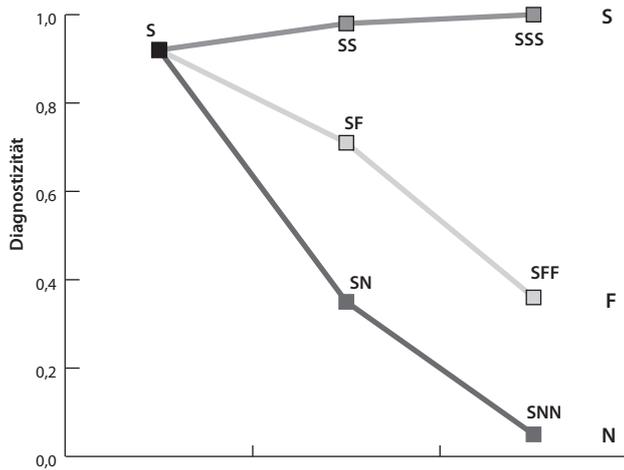
Zeugengedächtnis spricht, eine Zurückweisung der Gegenüberstellung hingegen für eine schwache Erinnerung an die Täterin (BEHRMAN & RICHARDS 2005; CLARK & WELLS 2008; TOLLESTRUP et al. 1994). Tatsächlich ist es aber so, dass Zurückweisungen diagnostisch für die Unschuld der Verdächtigen sind (CLARK et al. 2008; CLARK & WELLS 2008; WELLS & LINDSAY 1980). Identifiziert beispielsweise ein Zeuge bei einer Gegenüberstellung die Verdächtige, weist ein anderer Zeuge jedoch die Gegenüberstellung zurück, so verringert sich die Wahrscheinlichkeit, dass es sich bei der Verdächtigen um die Täterin handelt, maßgeblich, sofern die Zeugenumstände beider Zeugen vergleichbar waren (Beobachtungsdauer, Distanz etc.). Noch stärker sinkt der Beweiswert einer Identifizierung, wenn zwei von drei Zeugen die Gegenüberstellung zurückweisen oder eine Vergleichsperson wählen. Dieser Effekt ist bei guten Zeugenbedingungen (lange Beobachtungsdauer) stärker ausgeprägt als bei schlechteren (s. CLARK & WELLS 2008). Unterscheiden sich die Zeugenbedingungen mehrerer Zeugen maßgeblich, so ist anhand einer Analyse der entsprechenden Faktoren abzuwägen, welcher Aussage ein höherer Beweiswert zukommt.

Bei der Beurteilung widersprüchlicher Entscheidungen durch mehrere Zeuginnen und Zeugen muss also zunächst abgewogen werden, ob einige Zeuginnen und Zeugen den Vorfall unter besseren Wahrnehmungsbedingungen beobachten konnten als andere. Das war im vorliegenden Beispiel nicht der Fall. Alle drei Zeuginnen und Zeugen hatten bei guten Lichtverhältnissen und aus relativ geringer Distanz mehrere Minuten Sicht auf den Täter. Alle Zeuginnen und Zeugen unterschieden sich vom ethnischen Hintergrund her vom Täter, sodass auch hier kein Unterschied zwischen den Zeuginnen und Zeugen bestand. Naturgemäß können aber nur entweder die beiden Zurückweisungen oder die Identifizierung korrekt sein.

Eine Entscheidungshilfe für solche Fälle liefern CLARK und WELLS (2008). Basierend auf den Daten vorliegender Studien berechneten sie den Beweiswert (Diagnostizität) von Identifizierungen eines bzw. einer Verdächtigen (also die Wahrscheinlichkeit, dass der bzw. die Verdächtige der Täter bzw. die Täterin ist), unter der Voraussetzung, dass ein oder zwei weitere Zeuginnen und Zeugen ebenfalls den Verdächtigen bzw. die Verdächtige identifizierten, eine Vergleichsperson identifizierten oder die Gegenüberstellung zurückwiesen. Abbildung 1 zeigt den Beweiswert der verschiedenen Konstellationen bei längerer (> 45 sec) Beobachtungszeit (während der Tat). Die Abbildung zeigt, dass die Wahrscheinlichkeit, dass es sich dem bzw. der Verdächtigen um den Täter bzw. die Täterin handelt, bei der Konstellation von einer Identifizierung und zwei Zurückweisungen gegen null geht.

### Schlussfolgerung

Auf der Grundlage dieser Analyse handelt es sich bei der Identifizierung im vorliegenden Fall mit hoher Wahrscheinlichkeit um eine Falschidentifizierung. Zur Wahrung der Interessen seines Mandanten hatte der Strafverteidiger eine Begutachtung der Gegenüberstellung beauftragt. Es war ihm also bewusst, dass bei Konstruktion und Durchführung von Gegenüberstellungen Fehler passieren können. Die Tatsache, dass auch Zurückweisungen Beweiswert haben, war ihm hingegen unbekannt. Aus der Literatur wissen wir, dass Juristinnen und Juristen den Beweiswert von Zurückweisungen generell unter-



**Abb. 1:** Beweiswert (Diagnostizität) von Identifizierungen eines Verdächtigen (S), unter der Voraussetzung, dass ein oder zwei weitere Zeugen ebenfalls den Verdächtigen identifizierten (SS, SSS), eine Vergleichsperson identifizierten (SF, SFF) oder die Gegenüberstellung zurückgewiesen (SN, SNN). Angepasste Abbildung von CLARK & WELLS (2008, Abb. 1)

schätzen (BEHRMAN & DAVEY 2001; BEHRMAN & RICHARDS 2005; CLARK & WELLS 2008; TOLLESTRUP et al. 1994<sup>4</sup>). In diesem Beispielfall war die Begutachtung erst nach der Verurteilung des Verdächtigen beauftragt worden. Über den Verlauf des Revisionsverfahrens ist uns leider nichts bekannt.

### Die Psychologie der Gegenüberstellung ist mehr als einfach nur gesunder Menschenverstand

Die beschriebenen Beispiele und zahlreiche weitere in der Literatur aufgeführte Fälle zeigen, dass Fehler bei der Konstruktion, Durchführung und Interpretation von Gegenüberstellungen auch im 21. Jahrhundert regelmäßig vorkommen (Epifanio v. Madrid 2009; GREENE & EVELO 2015; WAGENAAR 2009), auch in Deutschland (FRIEDRICHSEN 2000). Erstaunlicherweise besteht jedoch in Deutschland kein Problembewusstsein für dieses Thema. Eine aktuelle Stellenausschreibung des Polizeipräsidiums Nordhessen (abgerufen am 1. August 2015 unter <https://www.polizei.hessen.de/>) für eine Fallanalytikerin bzw. einen Fallanalytiker bestätigt diesen Eindruck. Hier wird als einer der Aufgabenschwerpunkte die »Erstellung von Wahllichtbildvorlagen« genannt. Schaut man sich das Anforderungsprofil an, sucht man vergeblich nach einer einschlägigen kriminalistischen oder rechtspsychologischen Ausbildung. Vielmehr wird neben Kenntnissen im Umgang mit verschiedenen Softwareprogrammen und des Datenschutzes eine »abgeschlossene Ausbildung in einem Beruf des öffentlichen Dienstes bzw. in einem Büro- bzw. kaufmännischen Beruf« gefordert.

Zudem werden unserer Erfahrung nach in Identifizierungssachen, ganz im Gegensatz zur Praxis im Sorgerechts- oder Glaubhaftigkeitsbereich, nur selten gerichtliche Sachverständigen-gutachten beauftragt. Beweisanträge von der Verteidigung auf Einholung eines Sachverständigen-gutachtens zum Wiedererkennen werden von Gerichten teilweise mit der Begründung, man verfüge selbst über ausreichend Sachkunde, abgelehnt. Die Verteidigung hat jedoch die Möglichkeit, gem. § 220 StPO selbst eine Sachverständige bzw. einen Sachverständigen zu laden. Doch auch das kommt nur selten vor (Köhnken, per-

sönliche Kommunikation, 16. April 2015). Dies ist erstaunlich, wenn man bedenkt, dass in Deutschland wohl über zehntausend Gegenüberstellungen pro Jahr durchgeführt werden (MERTN et al. 1998). Tatsächlich zeigen Untersuchungen jedoch, dass Richter/-innen, Staatsanwälte/-innen, Rechtsanwälte/-innen und Polizeibeamte/-innen keineswegs sachkundig sind, was die Identifizierung von Tatverdächtigen durch Augenzeuginnen und -zeugen betrifft (BENTON et al. 2006; MAGNUSSEN et al. 2008; VAN KOPPEN & VAN DER HORST 2006; WISE & SAFER 2004; WISE et al. 2011). Das ist letztlich auch nicht erstaunlich, wenn man bedenkt, dass, wie oben bereits angedeutet, Gegenüberstellungen im Prinzip psychologische Experimente darstellen: es gibt Versuchsleiter/-innen (Ermittler/-innen), Hypothesen (Verdächtige/-r ist schuldig/unschuldig), Stimuli (Verdächtige/-r), Verbündete des Versuchsleiters bzw. der Versuchsleiterin (Vergleichspersonen), Versuchspersonen (Zeugen/-innen), abhängige Variablen (Identifizierungsentscheidung, subjektive Sicherheit) und ein Ergebnis (Identifizierung der bzw. des Verdächtigen, einer Vergleichsperson, Zurückweisung; WELLS & LUUS 1990). Wie im Experiment kann bei der Planung, Durchführung und Interpretation der Ergebnisse von Gegenüberstellungen eine Vielzahl von Fehlern passieren. Wie in der Wissenschaft können solche Fehler die Ergebnisse beeinflussen und zu falschen Schlussfolgerungen führen.

Einschlägige deutsche Handbücher zum strafrechtlichen Verfahren besprechen das Thema Gegenüberstellung und weisen auf mögliche Einschränkungen des Beweiswerts hin (BURHOFF 2012; EISENBERG 2015). Dass die Autoren dabei vielfach aktuelle wissenschaftliche deutsche und internationale Literatur berücksichtigen, ist unbedingt positiv zu würdigen. Jedoch sind nicht alle Ausführungen korrekt (z. B. dass Frontalaufnahmen für die Gegenüberstellung ungeeignet seien; BURHOFF 2012 Rn 1579), und sie geben nicht immer den aktuellen Stand der Forschung wieder (z. B. Auswahl von Vergleichspersonen bei EISENBERG Rn 1346, vgl. FITZGERALD et al. 2013). Es werden vergleichsweise wenige für die Wahrnehmungssituation bedeutsame Faktoren besprochen (nicht genannt werden beispielsweise Lichtverhältnisse, Distanz zum Täter bzw. zur Täterin, Waffenfokuseffekt, zugewandte Aufmerksamkeit); die Dokumentation der subjektiven Sicherheit und Entscheidungszeit bleibt unberücksichtigt (SAUERLAND & SPORER 2009). Zudem sind die Empfehlungen zu oberflächlich, als dass sie handlungsweisend sein könnten. So schreibt BURHOFF beispielsweise in Rn 1579: »Es ist darauf zu achten, dass die Identifizierung nicht durch das Verhalten des die Wahlgegenüberstellung leitenden Beamten, insbesondere durch einen vom Zeugen empfundenen Erwartungsdruck beeinflusst worden ist.« Wie sich dies bewerkstelligen lässt, nämlich durch die Verwendung eines Doppelblindversuchs, wird in dieser Randnummer nicht erwähnt (vgl. jedoch Rn 1582: hier wird der Doppelblindversuch [indirekt] genannt, allerdings nur im Kontext sequenzieller Gegenüberstellungen; vgl. EISENBERG 2015 Rn 1404). Schließlich beschäftigen sich die genannten Publikationen ebenso wie die deutsche Rechtsprechung zum

<sup>4</sup> Dies übrigens auch in Deutschland. So schreibt BURHOFF (2012 Rn 1579, Hervorhebungen im Original): »Ist der erste Wiedererkennungstest erfolglos geblieben, ist der Beweiswert eines (späteren) Wiedererkennens unwiderruflich verloren; dies ist während des ganzen Verfahrens nicht mehr rückgängig zu machen.« Eine Zurückweisung wird hier also als ein erfolgloser Wiedererkennungstest gesehen.

Teil eher mit Nebenschauplätzen, wie der Verwendung einer sequenziellen anstatt einer simultanen Präsentation von Gegenüberstellungen (z. B. BGH, Urteil vom 14. April 2011 – 4 StR 501/10). Über den Vorteil einer sequenziellen Präsentation wird allerdings in der Forschungsgemeinde kontrovers diskutiert (GRONLUND et al. 2014; WELLS 2014; WIXTED et al. 2014), sodass eine Änderung der entsprechenden Vorschriften (noch) nicht gerechtfertigt erscheint (vgl. EISENBERG 2015 Rn 1405). Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass deutsche Handbücher (v. a. EISENBERG 2015) einen nützlichen Überblick über Faktoren liefern, mit deren Hilfe die Beurteilung von einigen möglichen Fehlern in der Konstruktion und Durchführung von Gegenüberstellungen vorgenommen werden kann. Vor allem Wahrnehmungsvariablen bleiben jedoch weitgehend unberücksichtigt. Die Ausführungen eignen sich möglicherweise zur Beurteilung von Gegenüberstellungen, weniger jedoch als Leitfaden für die Konstruktion und Durchführung.

Insgesamt bestätigen die vorgestellten Fälle sowie die Fälle aus der Literatur, dass Fehler bei der Konstruktion, Durchführung und Beurteilung von Gegenüberstellungen quer durch Europa, Nordamerika und auch bei Kriegstribunalen, die unter großer öffentlicher Anteilnahme stattfinden, regelmäßig vorkommen (Epifanio v. Madrid 2009; FRIEDRICHSEN 2000; GREENE & EVELO 2015; WAGENAAR 1989, 2009). Fehler dieser Art können zweierlei Konsequenzen haben: einerseits den Ausschluss des Beweismittels aufgrund prozeduraler Mängel und andererseits die Verurteilung Unschuldiger bei damit einhergehender Nichtverurteilung Schuldiger.

Psychologinnen und Psychologen werden während des Studiums in experimenteller Psychologie ausgebildet, Juristinnen und Juristen, Polizeibeamte und -beamtinnen hingegen nicht. Entsprechend gehört die Konstruktion, Durchführung und Interpretation von Gegenüberstellungen in die Hand von aussagepsychologisch ausgebildeten experimentellen Psychologinnen und Psychologen. Solange dies nicht der Fall ist, empfehlen wir Verteidigerinnen und Verteidigern, Gegenüberstellungen im Interesse ihrer Klientinnen und Klienten ausnahmslos durch Sachverständige prüfen zu lassen.

## Literatur

- BEHRMAN BW, DAVEY SL (2001) Eyewitness identification in actual criminal cases: An archival analysis. In: *Law and Human Behavior* 25: 475–491
- BEHRMAN BW, RICHARDS RE (2005) Suspect/foil identification in actual crimes and in the laboratory: A reality monitoring analysis. In: *Law and Human Behavior* 29: 279–301
- BENTON TR, ROSS DF, BRADSHAW E, THOMAS WN, BRADSHAW GS (2006) Eyewitness memory is still not common sense: Comparing jurors, judges and law enforcement to eyewitness experts. In: *Applied Cognitive Psychology* 20: 115–129
- BORNSTEIN BH, DEFFENBACHER KA, PENROD SD, MCGORTY EK (2012) Effects of exposure time and cognitive operations on facial identification accuracy: A meta-analysis of two variables associated with initial memory strength. In: *Psychology, Crime & Law*, 18: 473–490
- BURHOFF D (2012) *Handbuch für das strafrechtliche Ermittlungsverfahren*. 6. Aufl. Bonn: ZAP Verlag
- CANTER DV, HAMMOND L, YOUNGS DE (2013) Cognitive bias in line-up identifications: The impact of administrator knowledge. In: *Science and Justice* 53: 83–88
- CLARK SE, HOWELL RT, DAVEY SL (2008) Regularities in eyewitness identification. In: *Law and Human Behavior* 32: 187–218
- CLARK SE, WELLS GL (2008) On the diagnosticity of multiple-witness identifications. In: *Law and Human Behavior* 32: 406–422
- COZBY PC, BATES SC (2012) *Methods in behavioral research*. 11. Aufl. New York, NY: McGraw-Hill
- DEFFENBACHER KA, BORNSTEIN BH, PENROD SD (2006) Mugshot exposure effects: Retroactive interference, mugshot commitment, source confusion, and unconscious transference. In: *Law and Human Behavior* 30: 287–307
- EISENBERG U (2015) *Beweisrecht der StPO*. 9. Aufl. München: C. H. Beck
- FAWCETT JM, RUSSELL EJ, PEACE KA, CHRISTIE J (2013) Of guns and geese: A meta-analytic review of the 'weapon focus' literature. In: *Psychology, Crime & Law* 19: 35–66
- FITZGERALD RJ, PRICE HL, ORIET C, CHARMAN SD (2013) The effect of suspect-filler similarity on eyewitness identification decisions: A meta-analysis. In: *Psychology, Public Policy, and Law* 19: 151–164
- FRIEDRICHSEN G (2000) »Ich denk mal, er war's«. In: *Spiegel* 21: 70–73
- GREENE E, EVELO AJ (2015) Cops and robbers (and eyewitnesses): A comparison of lineup administration by robbery detectives in the USA and Canada. In: *Psychology, Crime & Law* 21: 297–313
- GRONLUND SD, WIXTED JT, MICKES L (2014) Evaluating eyewitness identification procedures using ROC analyses. In: *Current Directions in Psychological Science* 23: 3–10
- GROSS H (1918) *Criminal Psychology. A manual for judges, practitioner, and students* (4<sup>th</sup> ed.) (Abgerufen am 14.05.2015 über [www.gutenberg.org/files/1320/1320-h/1320-h.htm](http://www.gutenberg.org/files/1320/1320-h/1320-h.htm))
- HOPE L, OST L, GABBERT F, HEALEY S, LENTON E (2008) »With a little help from my friends ...«: The role of co-witness relationship in susceptibility to misinformation. In: *Acta Psychologica* 127: 476–484
- HORRY R, HALFORD P, BREWER N, MILNE R, BULL R (2014) Archival analyses of eyewitness identification test outcomes: What can they tell us about eyewitness memory? In: *Law and Human Behavior* 38: 94–108
- HORRY R, MEMON A, WRIGHT DB, MILNE R (2012) Predictors of eyewitness identification decisions from video lineups in England: A field study. In: *Law and Human Behavior* 36: 257–265
- LAMPINEN JM, ERICKSON WB, MOORE KN, HITTSON A (2014) Effects of distance on face recognition: Implications for eyewitness identification. In: *Psychonomic Bulletin & Review* 21: 1489–1494
- LEVETT LM (2013) Co-witness information influences whether a witness is likely to choose from a lineup. In: *Legal and Criminological Psychology* 18: 168–180
- LINDSAY RCL, SEMMLER C, WEBER N, BREWER N, LINDSAY MR (2008) How variations in distance affect eyewitness reports and identification accuracy. In: *Law and Human Behavior* 32: 526–535
- MAGNUSSEN S, WISE RA, RAJA AQ, SAFER MA, PAWLENKO N, STRIDBECK U (2008) What judges know about eyewitness testimony: A comparison of Norwegian and US judges. In: *Psychology, Crime & Law* 14: 177–188
- MEISSNER CA, BRIGHAM JC (2001) Thirty years of investigating the own-race bias in memory for faces. In: *Psychology, Public Policy, and Law* 7: 3–35

- MEMON A, HAVARD C, CLIFFORD B, GABBERT F, WATT M (2011) A field evaluation of the VIPER system: A new technique for eliciting eyewitness identification evidence. In: *Psychology, Crime & Law* 17: 711–729
- MERTN B, SCHWARZ U, WALSER W (1998) Wiedererkennungsvorfahren. In: *Kriminalistik* 6: 421–428
- PALMER MA, BREWER N, WEBER N, NAGESH A (2013) The confidence-accuracy relationship for eyewitness identification decisions: Effects of exposure duration, retention interval, and divided attention. In: *Journal of Experimental Psychology: Applied* 19: 55–71
- PHILLIPS MR, McAULIFF BD, KOVERA MB, CUTLER BL (1999) Double-blind photoarray administration as a safeguard against investigator bias. In: *Journal of Applied Psychology* 84: 940–951
- QUINLIVAN DS, NEUSCHATZ JS, CUTLER BL, WELLS GL, McCLUNG J, HARKER DL (2012) Do pre-admonition suggestions moderate the effect of unbiased-lineup instructions? In: *Legal and Criminological Psychology* 17: 165–176
- ROSA NM, GUTCHES AH (2011) Source memory for action in young and older adults: Self vs. close or unknown others. In: *Psychology and Aging* 26: 625–630
- SAUERLAND M, KRIX AC (2011) Vorbereitung und Durchführung von Gegenüberstellungen und Lichtbildvorlagen vor dem Hintergrund einer positiven Rechtspsychologie. In: *Praxis der Rechtspsychologie* 21: 120–133
- SAUERLAND M, SPORER SL (2009) Fast and confident: Postdicting eyewitness identification accuracy in a field study. In: *Journal of Experimental Psychology: Applied* 15: 46–62
- SPORER SL, SAUERLAND M (2008) Personenidentifizierung. In: *Forensische Psychiatrie, Psychologie, Kriminologie* 2: 28–36
- STARK LJ, PERFECT TJ (2007) Whose idea was that? Source monitoring for idea ownership following elaboration. In: *Memory* 15: 776–783
- STEBLAY NM (1997) Social influence in eyewitness recall: A meta-analytic review of lineup instruction effects. In: *Law and Human Behavior* 21: 283–297
- TOLLESTRUP PA, TURTLE JW, YUILLE JC (1994) Actual victims and witnesses to robbery and fraud: An archival analysis. In: ROSS DF, READ JD, TOGLIA MP (Hg.), *Adult eyewitness testimony: Current trends and developments*. New York, NY: Cambridge University Press, 144–160
- TREDOUX CG (1999) Statistical considerations when determining measures of lineup size and lineup bias. In: *Applied Cognitive Psychology* 13: 9–26
- VAN AMELVOORT A (2013) Handleiding confrontatie (Handbuch Gegenüberstellung). Amsterdam: Stapel & De Koning
- VAN DER BOOR LEC (1991) Over getuigen, confrontaties en bewijs (Über Zeugen, Gegenüberstellungen und Beweismittel). Den Haag: Ministerie van Justitie (WODC)
- VAN KOPPEN PJ, VAN DER HORST EM (2006) De simpele logica van getuigenconfrontaties (Die einfache Logik von Gegenüberstellungen). In: *Nederlands Juristenblad* 81: 788–795
- WAGENAAR WA, VAN DER SCHIER JH (1996) Face recognition as a function of distance and illumination: A practical tool for use in the courtroom. In: *Psychology, Crime & Law* 2: 321–332
- WAGENAAR WA (1989) De psycholoog kan een waardevolle getuige-deskundige zijn (Der Psychologe kann ein wertvoller Sachverständiger sein). In: *De Psycholoog* 24: 493–498
- WAGENAAR WA (2009) Expert witness in international war crimes tribunals. In: *Psychology, Crime & Law*, 15: 583–596
- WELLS GL (2014) Eyewitness identification: Probative value, criterion shifts, and policy regarding the sequential lineup. In: *Current Directions in Psychological Science* 23: 11–16
- WELLS GL, LINDSAY RCL (1980) On estimating the diagnosticity of eyewitness nonidentifications. In: *Psychological Bulletin* 88: 776–784
- WELLS GL, LUUS E (1990) Police lineups as experiments: Social methodology as a framework for properly-conducted lineups. In: *Personality and Social Psychology Bulletin* 16: 106–117
- WELLS GL, MALPASS RS, LINDSAY RCL, FISHER RP, TURTLE JW, FULERO SM (2000) From the lab to the police station: A successful application of eyewitness research. In: *The American Psychologist* 55: 581–598
- WELLS GL, SMALL M, PENROD SD, MALPASS RS, FULERO SM, BRIMACOMBE CAE (1998) Eyewitness identification procedures: Recommendations for lineups and photospreads. In: *Law and Human Behavior* 22: 603–647
- WELLS GL, STEBLAY NK, DYSART JE (2015) Double-blind photo-lineups using actual eyewitnesses: An experimental test of a sequential versus simultaneous lineup procedure. In: *Law and Human Behavior* 39: 1–14
- WELLS GL, TURTLE JW (1986) Eyewitness identification: The importance of lineup models. In: *Psychological Bulletin* 99: 320–329
- WISE RA, SAFER MA (2004) What US judges know and believe about eyewitness testimony. *Applied Cognitive Psychology* 18: 427–443
- WISE RA, SAFER MA, MARO CM (2011) What US law enforcement officers know and believe about eyewitness factors, eyewitness interviews and identification procedures. *Applied Cognitive Psychology* 25: 488–500
- WIXTED JT, GRONLUND SD, MICKES L (2014) Policy regarding the sequential lineup is not informed by probative value but is informed by receiver operating characteristic analysis. In: *Current Directions in Psychological Science* 23: 17–18

## Gerichtsentscheidungen

- Epifanio v. Madrid (2009) Entscheidung des Supreme Court of Spain, Criminal Division, Section 1, vom 03.06.2009 (electronic version – database Consejo General del Poder Judicial, Sentence No. 3687/2009, ECLI:ES:TS:2009:3687, abgerufen am 19.05.2015 über <http://www.poderjudicial.es/search/indexAN.jsp>)

## Anschrift für die Verfasser

Maastricht University  
 Section Forensic Psychology  
 Department of Clinical Psychological Science  
 Faculty of Psychology and Neuroscience  
 P.O. Box 616  
 6200 MD Maastricht  
 The Netherlands  
 melanie.sauerland@maastrichtuniversity.nl